Jugendordnung Bowling Sport Gemeinschaft Karlsruhe e.V.



§1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der

Bowling Sport Gemeinschaft Karlsruhe e.V. (BSG Karlsruhe e.V.).

Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder der BSG Karlsruhe e.V. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§2 Ziele

Die Jugendabteilung der BSG Karlsruhe e.V. gibt den Jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- a) Ausbildung im Bowlingsport
- b) Durchführung von Wettkämpfen
- c) Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen etc.
- d) Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.)
- e) Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- f) Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss
- c) der Jugendvorstand

§5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der BSG Karlsruhe e.V.. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- b) Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
- c) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- e) Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden. Auf Antrag eines Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Aufsichtsrates muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungspflicht von 2 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang im Trainings-Bowling-Center des Vereins. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimm-berechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Vorraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem/der Jugendleiter/in
- b) dem/der Stellvertreter/in
- c) dem Jugendkassenwart/in
- d) dem/der Jugendvertreter/in

Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist vorsitzender/Vorsitzende des Jugend-

ausschusses und wie der Jugendvertreter/in stimmberechtigtes Mitglied im Aufsichtsrat des Vereins.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§7 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) dem/der Jugendleiter/in
- b) dem/der Stellvertreter/in
- c) dem Jugendkassenwart/in

§8 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstige Einnahmen. Sie ist eigenverantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (Schatzmeister) gegenüber ist die Jugendkasse rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§10 Gültigkeit, Änderungen der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Jahreshauptversammlung des Vereins mir einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Hauptversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Jahreshauptversammlung.

Karlsruhe, den 13. März 2007